

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 69/12 B

L 2 R 696/11 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 12 R 28/10 (SG Hannover)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Juni 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie den Richter Gasser
und den Richter Kaltenstein
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 18. Januar 2012 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Das LSG Niedersachsen-Bremen hat im Urteil vom 18.1.2012 einen Anspruch des im Jahr 1980 aus Polen nach Deutschland übergesiedelten Klägers auf höhere Altersrente im Rahmen eines wiederholten Überprüfungsantrags (nachdem zuvor eine Renten Neuberechnung nach Maßgabe eines für ihn teilweise erfolgreichen LSG-Urteils im Zugunstenverfahren bestandskräftig geworden war) verneint.
- 2 Der Kläger macht mit seiner beim BSG erhobenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten LSG-Urteil die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache sowie einen Verfahrensmangel geltend.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Beschwerdebegründung vom 2.5.2012 genügt nicht der vorgeschriebenen Form, denn er hat weder eine grundsätzliche Bedeutung noch einen Verfahrensmangel ordnungsgemäß bezeichnet (§ 160 Abs 2 Nr 1 und 3 iVm § 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 1. Wird die Zulassung der Revision wegen eines Verfahrensmangels begehrt, ist in der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde die bundesrechtliche Verfahrensnorm, die das Berufungsgericht verletzt haben soll, hinreichend genau zu benennen. Zudem müssen die tatsächlichen Umstände, welche den Verstoß begründen sollen, substantiiert dargetan und darüber hinaus muss dargestellt werden, inwiefern die angefochtene Entscheidung auf diesem Verfahrensmangel beruhen kann (vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4, Nr 21 RdNr 4 - jeweils mwN; Krasney in Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, Kap IX RdNr 202 ff). Dabei ist zu beachten, dass ein Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG gestützt werden kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Teils 2 SGG) und dass die Rüge einer Verletzung der Sachaufklärungspflicht nach § 103 SGG nur statthaft ist, wenn sie sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Teils 3 SGG).
- 5 Diesen Anforderungen wird das Vorbringen des Klägers nicht gerecht. Er sieht einen Verfahrensmangel darin begründet, dass das LSG ihn vor der mündlichen Verhandlung nicht darauf hingewiesen habe, dass gegebenenfalls weitergehende Beweisanträge zu stellen sein könnten, obgleich er im Berufungsverfahren nicht von einem Prozessbevollmächtigten vertreten gewesen sei. Hierdurch habe das LSG seine Verpflichtung nach § 106 Abs 1 SGG verletzt, auf die Stellung sachgerechter Anträge sowie auf die Ergänzung ungenügender Angaben tatsächlicher Art hinzuwirken. Es könne nicht ausgeschlossen werden, dass nach entsprechenden Hinweisen, die der Kläger durch Anbringung weiterer Beweisanträge aufgegriffen hätte, eine durchgeführte weitere Beweisaufnahme zu einem für den Kläger günstigen Ergebnis geführt hätte.



- 6 Aus diesem Vortrag ergibt sich keine schlüssige Darlegung eines möglichen Verfahrensmangels. Denn die in § 106 Abs 1 SGG geregelte Verpflichtung des Vorsitzenden, auf eine Stellung sachdienlicher Anträge hinzuwirken (*vgl für die mündliche Verhandlung auch § 112 Abs 2 S 2 SGG*), bezieht sich in erster Linie auf Sachanträge zur Kennzeichnung des Streitgegenstands im Sinne von § 123 SGG (*Udsching in Krasney/Udsching, aaO Kap VII RdNr 113; Martin Kühl in Breitzkreuz/Fichte, SGG, 2009, § 106 RdNr 7; Roller in Lüdtke, SGG, 4. Aufl 2012, § 112 RdNr 14*). Demgegenüber lehnt es das BSG in ständiger Rechtsprechung ab, aus § 106 Abs 1, § 112 Abs 2 SGG eine Hinweispflicht auch hinsichtlich der Stellung von Beweisanträgen abzuleiten. Das zur Amtsermittlung verpflichtete Tatsachengericht (§ 103 SGG) hat nicht auf entsprechende Beweisanträge der Beteiligten hinzuwirken, sondern für die Sachaufklärung erforderliche Beweise selbst zu erheben; die Hinweispflicht dient nicht dazu, in der Tatsacheninstanz nicht gestellten Beweisanträgen unter Umgehung von § 160 Abs 2 Nr 3 Teils 3 SGG doch noch zum Erfolg zu verhelfen (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 13 S 11; BSG NZS 1997, 592; BSG vom 21.9.2010 - B 12 KR 17/10 B - Juris RdNr 12; BSG vom 9.2.2011 - B 11 AL 71/10 B - Juris RdNr 6, BSG vom 15.5.2012 - B 5 R 94/12 B - BeckRS 2012, 70292 RdNr 8*). Auf dieser Grundlage lässt sich dem Vorbringen des Klägers kein Verfahrensmangel entnehmen; dass das LSG ihn von der Stellung eines beabsichtigten sachgerechten Beweis-antrags abgehalten habe (*vgl BSG vom 21.9.2010 - B 12 KR 17/10 B - aaO*), hat er nicht vorgetragen.
- 7 2. Auch die Darlegungen zu einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*) genügen nicht den hierbei zu beachtenden Anforderungen.
- 8 Wer die Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung erstrebt, muss in der Beschwerdebegründung eine konkrete Rechtsfrage in klarer Formulierung bezeichnen und schlüssig darlegen, dass diese klärungsbedürftig, in dem angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) sowie über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 19; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 5 RdNr 2 ff und Nr 9 RdNr 4, jeweils mwN*). Es muss aus der Beschwerdebegründung ersichtlich sein, dass sich die Antwort auf die Rechtsfrage nicht ohne Weiteres aus dem Gesetz oder der bisherigen Rechtsprechung ergibt; hierzu bedarf es der Auseinandersetzung mit den vorinstanzlichen Entscheidungen und sonstiger einschlägiger Rechtsprechung. Diese Anforderungen, die allerdings nicht überspannt werden dürfen, sind verfassungsrechtlich unbedenklich (*BVerfG <Kammer> SozR 4-1500 § 160a Nr 12 RdNr 3 f, Nr 16 RdNr 4 f, Nr 24 RdNr 5 ff*).
- 9 Die Beschwerdebegründung des Klägers erfüllt diese Erfordernisse nicht. Er wirft zwar die Frage auf, "ob nicht die zugrunde liegenden Rechtsvorschriften des FRG Artikel 3 I GG verletzen". Dabei handelt es jedoch schon nicht um eine hinreichend konkrete Rechtsfrage. Denn er benennt nicht, hinsichtlich welcher der zahlreichen Vorschriften des FRG die



Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht klärungsbedürftig sein könnte. Zudem fehlt jegliche Darlegung, inwieweit angesichts bereits vorhandener Rechtsprechung des BVerfG und des BSG zum FRG und zu Art 3 Abs 1 GG bzw zum ebenfalls genannten Art 14 Abs 1 GG weiterer Klärungsbedarf besteht. Ohne dass dies für die hier zu treffende Entscheidung erheblich wäre, sei auf die Entscheidungen des BVerfG vom 13.6.2006 (*BVerfGE 116, 96 = SozR 4-5050 § 22 Nr 5, s dort insbesondere RdNr 96*) und vom 8.5.2012 (*1 BvR 1065/03 ua - insbesondere Juris RdNr 48 mwN*) hingewiesen.

- 10 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 11 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

